



NR. 1246

21.11.2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang „International Management“ der Hochschule Bochum vom 18. November 2024

Seiten 3 - 14

- Der Präsident -

Az.: Dez.4 - Br

**Studiengangprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„International Management“
der Hochschule Bochum
vom 18. November 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (GV. NRW. S. 699) geändert worden ist, sowie aufgrund des § 1 Abs. 2 und § 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum vom 1. September 2020, die zuletzt am 8. Dezember 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1202) geändert worden ist, erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft folgende Studiengangprüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Allgemeine Regelung

§	1	Geltungsbereich
§	2	Hochschulgrad
§	3	Regelstudienzeit; Studienumfang; Studienbeginn
§	4	Spezielle Zugangsvoraussetzung
§	5	Prüfungsausschuss
§	6	Module
§	7	Prüfungen
§	8	Auslandsstudiensemester, Auslandspraktikum
§	9	Masterarbeit mit Kolloquium
§	10	Masterzeugnis; Masterurkunde; Gesamtnote
§	11	In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

Anlagen

- Anlage 1: Übersicht Englischkenntnisse
- Anlage 2: Studienverlaufsplan
- Anlage 3: Regelungen zum Auslandspraktikum

§1 Geltungsbereich

Diese Studiengangprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für Bachelor- und Masterstudiengänge für den 4-semesterigen Masterstudiengang „International Management“ des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Bochum. Sie regelt die Prüfungen zum Abschluss „Master of Science“ in diesem Studiengang.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit; Studienumfang; Studienbeginn

- (1) Das Masterstudium umfasst eine Regelstudienzeit von insgesamt zwei Studienjahren (4 Semestern).
- (2) Das Studium ist in Module gegliedert und umfasst 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) Das Studium beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester.

§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang „International Management“ sind:

1. Der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiums mit der Mindestnote „2,5“ im Bereich der Wirtschaftswissenschaften oder in einem vergleichbaren Studiengang mit ausgeprägt wirtschaftswissenschaftlichen Bezug. Der wirtschaftswissenschaftliche Bezug muss durch mindestens 50% der insgesamt im jeweiligen Studiengang erreichbaren Leistungspunkte nachgewiesen werden. Bewerberinnen und Bewerber mit im Ausland erworbener Qualifikation können auf Antrag zugelassen werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

2. Der Nachweis von hinreichenden Kenntnissen der englischen Sprache wird durch die Niveaustufe B2 oder durch die in der Anlage 1 aufgelisteten Zertifikate nachgewiesen. Beim Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs gelten die hinreichenden Kenntnisse der englischen Sprache als nachgewiesen.
3. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachweisen.

§ 5 Prüfungsausschuss

Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung und die RPO zugewiesenen Aufgaben für den Masterstudiengang „International Management“ ist der Prüfungsausschuss II des Fachbereichs Wirtschaft zuständig. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

§ 6 Module

- (1) Die Zahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan im Anhang.
- (2) Die Inhalte, die Qualifikationsziele, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen und die Arbeitsbelastung der einzelnen Module sind im Modulhandbuch festgeschrieben.
- (3) Die Form und Dauer der Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch festgeschrieben. Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen regelt diese Studiengangprüfungsordnung.
- (4) Die Wählbarkeit der jeweiligen Wahlpflichtmodule steht unter dem Vorbehalt des Lehrangebotes. Zudem können weitere Wahlmodule nach Aktualität und Bedarf angeboten werden.

§ 7 Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend abgelegten Prüfungen zu den im Studienverlaufsplan genannten Modulen, dem Auslandsstudiensemester bzw. -praktikum, der Masterarbeit und dem dazugehörigen Kolloquium.

- (2) Eine aus Teilprüfungen bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (50%) bewertet worden ist. Die Note der Modulprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen.
- (3) Die Prüfungsform „Hausarbeit“ wird stets mit einer mündlichen Prüfung oder Präsentation verknüpft.
- (4) Es gelten die in §12, Abs. 9 der RPO festgelegten Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen.

§ 8

Auslandsstudiensemester, Auslandspraktikum

- (1) Im 3. Fachsemester ist ein Studiensemester an einer Hochschule im Ausland vorgesehen. Das Auslandsstudiensemester sollte inklusive Prüfungsphase 18 Wochen umfassen.
- (2) Zum Auslandsstudiensemester wird auf Antrag zugelassen, wer Prüfungen des 1. und 2. Fachsemesters mindestens im Umfang von 30 Leistungspunkten bestanden hat.
- (3) Die oder der Studierende muss an der Hochschule im Ausland im Rahmen eines Präsenzstudiums Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten erbringen. Das Auslandsstudiensemester muss im Rahmen eines wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengangs absolviert werden. Zahl, Art, Inhalt und Umfang der im Ausland zu belegenden und mit einer Prüfung abzuschließenden Lehrveranstaltungen werden in Absprache mit dem Studiengangsmanagement festgelegt. In Zweifelsfällen ist die Studiengangsleitung hinzuzuziehen.
- (4) Die während des Auslandsstudiensemesters abgelegten Prüfungen gehen in die Endnote ein. Die ausländischen Prüfungsnoten werden in das deutsche Notensystem umgerechnet und anschließend mit den Leistungspunkten der ausländischen Hochschule gewichtet. Für die Bildung der Gesamtnote des Auslandsstudiensemesters wird der arithmetische Mittelwert aus den gewichteten Noten gebildet.
- (5) Alternativ zum Auslandsstudiensemester haben die Studierenden die Möglichkeit, ein Praktikum im Ausland im Umfang von 30 Leistungspunkten zu absolvieren. Ausländische Studierende (d.h. Studierende, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und einen qualifizierenden Studienabschluss außerhalb von Deutschland erworben haben) können ein Praktikum in Deutschland absolvieren.
- (6) Zum Auslandspraktikum wird auf Antrag zugelassen, wer Prüfungen des 1. und 2. Fachsemesters mindestens im Umfang von 30 Leistungspunkten bestanden hat.
- (7) Die praktische Tätigkeit umfasst 18 Wochen. Diese Pflichtwochen sind Nettozeiten. Unterbrechungen wegen längerer Krankheit oder sonstiger Ausfälle sind nachzuholen.

- (8) Das Auslandspraktikum wird mit einem Coaching begleitet und schließt mit einer Portfolioprüfung ab.
- (9) Nähere Regelungen zum Auslandspraktikum sind in Anlage 3 aufgeführt.

§ 9

Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit inklusive Kolloquium beträgt rund 900 Stunden (30 Leistungspunkte). Masterarbeit und Kolloquium werden gemeinsam bewertet. Die Bewertung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 RPO.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer in den ersten drei Studiensemestern mindestens 80 Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Zur Masterarbeit kann auch zugelassen werden, wer das Auslandsstudiensemester/-praktikum im vierten Fachsemester absolvieren wird, wenn alle Leistungspunkte im ersten Studienjahr erreicht wurden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate. Der spätestmögliche Abgabetermin der Masterarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bei der Anmeldung mitgeteilt. Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss um maximal 4 Wochen verlängert werden.
- (5) Die Themenstellung für eine Masterarbeit ist von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so einzugrenzen, dass die Arbeit in der vorgeschriebenen Zeit zu einem Abschluss gebracht werden kann. Der Text- und Darstellungsteil der Dokumentation soll 80 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Bei Gruppenarbeiten von zwei Kandidatinnen oder Kandidaten erhöht sich die Seitenzahl entsprechend. Hierbei sind die einzelnen Leistungen kenntlich zu machen, um eine getrennte Bewertung zu ermöglichen.
- (6) Die Masterarbeit kann in jedem Teilgebiet des Curriculums angefertigt werden.
- (7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer in englischer Sprache abgefasst werden.
- (8) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer alle Prüfungen des Masterstudiums bestanden hat. Studierende, die das Auslandsstudiensemester/-praktikum erst im vierten Fachsemester absolvieren, werden zum Kolloquium zugelassen, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme der im Ausland zu erbringenden Leistungen erbracht sind.

§ 10

Masterzeugnis; Gesamtnote

- (1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module des Studienverlaufsplans mit insgesamt 120 Leistungspunkten bestanden wurden.
- (2) Das Masterzeugnis gemäß § 23 Abs. 5 RPO wird in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt.
- (3) Die Gesamtnote wird nach folgenden Gewichtungen ermittelt:
 1. Es wird ein Mittelwert jeweils aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Module des 1. Studienseesters und des 2. Studienseesters gebildet. Dieser Mittelwert geht jeweils mit dem Faktor 0,3 in die Gesamtnote ein.
 2. Die Gesamtnote des Auslandsstudienseesters gemäß § 8 Abs. 4 bzw. die Gesamtnote des Auslandspraktikums gemäß §8 Abs. 8 geht mit dem Faktor 0,1 in die Gesamtnote ein.

Die Note der Masterarbeit mit Kolloquium geht mit dem Faktor 0,3 in die Gesamtnote ein.

§ 11

In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationales Management an der Hochschule Bochum vom 26.02.2018 (Amtl. Bek Nr. 957), zuletzt geändert am 19. Juli 2021 (Amtl. Bek. Nr. 1106) außer Kraft. Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2025 erstmalig für den Masterstudiengang „International Management“ eingeschrieben werden.

Die Lehrveranstaltungen werden wie folgt erstmalig angeboten:

1. Fachsemester: Sommersemester 2025
 2. Fachsemester: Wintersemester 2025/2026
 3. Fachsemester: Sommersemester 2026
- (3) Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2025 ihr Studium im 4-semesterigen Masterstudiengang Internationales Management an der Hochschule Bochum aufgenommen haben, findet die Masterprüfungsordnung vom 26.02.2018 weiterhin mit folgender Maßgabe bis zum Ablauf des Sommersemesters 2027 Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Masterprüfungsordnung und dem Studienverlaufsplan können in dem Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters:	Wintersemester 2025/2026
Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters:	Sommersemester 2026
Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters:	Wintersemester 2026/2027

Die Masterarbeit und das Kolloquium gemäß der Masterprüfungsordnung vom 26. Februar 2018 müssen bis zum 31.08.2027 abgeschlossen sein.

- (4) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2025 aufgenommen haben, findet auf Antrag die ab dem Sommersemester 2025 geltende Prüfungsordnung Anwendung.
- (5) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom xx.09.2024.

Bochum, den 18.11.2024

Der Präsident der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens

Anlage 1: Übersicht Englischkenntnisse

Hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache können mit folgenden Zertifikaten nachgewiesen werden:

- TOEFL (Internet based) mit mindestens 72 Punkten
- IELTS (Academic English, face to face with oral component, best test): 5
- Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE)
- Cambridge Certificate of Advanced English (CAE)
- TOEIC: 400 (listening) und 385 (reading)

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan für Studierende, die zum **Wintersemester** ihr Studium starten:

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Institutionenökonomik (5 ECTS)	International Controlling & Finance* (5 ECTS)	Auslandsstudien- semester oder Auslandspraktikum (30 ECTS)	Masterarbeit & Kolloquium (30 ECTS)
International Marketing Management* (5 ECTS)	Strategic Management* (5 ECTS)		
Leadership in an international context* (5 ECTS)	Internationales Personalmanagement (5 ECTS)		
Research Methods* (5 ECTS)	Recht der Unternehmens-führung (5 ECTS)		
International Production & Logistics Management* (5 ECTS)	Sustainable Economics* (5 ECTS)		
Wahlpflichtfach 1 (5 ECTS)	Wahlpflichtfach 2 (5 ECTS)		

*in englischer Sprache

Studienverlaufsplan für Studierende, die zum **Sommersemester** ihr Studium starten:

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
International Controlling & Finance* (5 ECTS)	Institutionenökonomik (5 ECTS)	Auslandsstudien- semester oder Auslandspraktikum (30 ECTS)	Masterarbeit & Kolloquium (30 ECTS)
Strategic Management* (5 ECTS)	International Marketing Management* (5 ECTS)		
Internationales Personalmanagement (5 ECTS)	Leadership in an international context* (5 ECTS)		
Recht der Unternehmens- führung (5 ECTS)	Research Methods (5 ECTS)		
Sustainable Economics* (5 ECTS)	International Production & Logistics Management* (5 ECTS)		
Wahlpflichtfach 1 (5 ECTS)	Wahlpflichtfach 2 (5 ECTS)		

*in englischer Sprache

Wahlpflichtmodule

Die Studierenden können eine der folgenden Vertiefungen wählen:

- Marketing & Sales (MS)
- Human Resource Management (HR)

Jedes Wahlpflichtmodul ist einer Vertiefung zugeordnet. Im Abschlusszeugnis wird eine Vertiefung bescheinigt, wenn beide Wahlpflichtmodule in derselben Vertiefungsrichtung belegt wurden. Zur Auswahl stehen folgende Wahlpflichtmodule:

Modul (<i>jeweils 5 ECTS</i>)	Vertiefung	Sem.
Business Case Studies*	MS	SoSe
International Sales Management**	MS	WiSe
Projekt Marketingforschung	MS	WiSe
HR-Prozessmanagement	HR	WiSe
Transformation und Change Management	HR	SoSe
Vergleichendes Arbeitsrecht	HR	SoSe
Deutsch als Fremdsprache***	-----	WiSe und SoSe

*in deutscher und englischer Sprache

**in englischer Sprache

***kann nur von internationalen Gaststudierenden belegt werden

Anlage 3: Regelungen zum Auslandspraktikum

1 Ziel und Gegenstand des Auslandspraktikums

- (1) Das Auslandspraktikum dient der praktischen Anwendung von im Studium erworbenen theoretischen Erkenntnissen, der Vermittlung betriebswirtschaftlicher praktischer, sozialer und interkultureller Kompetenzen, der Motivation und Orientierung. Es erleichtert insofern den Übergang der Hochschulabsolventinnen und –absolventen in die Berufspraxis.
- (2) Um das Erreichen des Studienziels zu gewährleisten, muss das Auslandspraktikum im betriebswirtschaftlichen Bereich absolviert werden.
Es ist insbesondere in
 - a. International tätigen Unternehmen aus den Bereichen Industrie, Handel, Bankwirtschaft, Presse- und Verlagswesen, Versicherungswirtschaft, Bauwirtschaft, Verkehrswirtschaft, Wirtschaftsprüfung, Unternehmens- und Steuerberatung,
 - b. Gebietskörperschaften, öffentlichen Betrieben, sonstigen Verwaltungen und supranationalen Wirtschaftsorganisationen,
 - c. Kammern, Verbänden, verbandseigenen Instituten abzuleisten.

2 Betreuung und Zulassung

- (1) Die oder der Studierende gewinnt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als wissenschaftliche Betreuerin oder als wissenschaftlichen Betreuer (Prüferin oder Prüfer i. S. d. § 7 Abs. 1 RPO).
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Auslandspraktikum ist beim Fachbereich zu Händen des Studiengangmanagements zu stellen.
- (3) Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn folgende Unterlagen vorliegen:
 - a. eine Bestätigung der Praktikumsstelle über die Vereinbarung des Praktikums,
 - b. Bestätigung der Dozentin oder des Dozenten, die oder der die wissenschaftliche Betreuung des Auslandspraktikums übernimmt
 - c. Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen
- (4) Die Bestätigung der Praktikumsstelle muss enthalten:
 - a. Firma/Name und Sitz
 - b. Geplante Einsatzbereiche (Orte, Abteilungen), an dem/ an denen die oder der Studierende eingesetzt werden.
 - c. Kontaktdaten zu der Person der Betreuerin oder des Betreuers, die oder den die Unternehmung oder Institution der oder dem Studierenden zuweist.

3 Dauer des Praktikums

- (1) Das Auslandspraktikum umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 18 Wochen in Vollzeit.
- (2) Eine Praxiswoche hat in der Regel fünf Arbeitstage mit je acht Stunden Arbeitszeit. Es gilt im Übrigen die Arbeits- bzw. Arbeitszeitordnung des Unternehmens bzw. der Einrichtung, in dem oder der das Praktikum abgeleistet wird.

4 Bewertung

- (1) Das Auslandspraktikum schließt mit einer Portfolioprüfung ab. Während des Auslandspraktikums nehmen die Studierenden an einem virtuellen Begleitseminar teil.
- (2) Bestandteil des Auslandspraktikumsberichts ist eine Bescheinigung des Unternehmens bzw. der Einrichtung, in dem oder der das Auslandspraktikum abgeleistet wurde. In der Bescheinigung muss der Zeitraum, in dem das Praktikum abgeleistet wurde, verzeichnet sein. Anstelle der Bescheinigung kann auch ein Zeugnis eingereicht werden, soweit dieses alle erforderlichen Informationen enthält.

5 Bewerbung zum Praktikum

- (1) Studierende bewerben sich selbstständig um einen Praktikumsplatz. Die Hochschule unterstützt Studierende durch Angebote des Career Service Wirtschaft, zum Beispiel durch Seminare zur Bewerbungsvorbereitung.
- (2) Folgende Besonderheiten obliegen ebenso der alleinigen Verantwortung der Studierenden:
 - a. Klärung der Einhaltung von Visumsregelungen
 - b. Gewährleistung von Krankenversicherungsschutz und Unfallversicherungsschutz im Land der Praxisstelle
 - c. Finanzierung des Praxisaufenthaltes im Ausland

6 Unterstellungsverhältnis während der Praxisphase

- (1) Studierende haben während des Auslandspraktikums alle Rechte und Pflichten immatrikulierter Studierender.
- (2) Während des Auslandspraktikums unterstehen sie ohne Ausnahme der Betriebsordnung der Praktikumsstelle.